

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Unsere Geschäftsbedingungen gelten gegenüber natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln oder juristischen Personen des öffentlichen Rechtes.

1. Geltungsbereich

Für alle unsere Verkäufe und sonstigen Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis und vorbehaltloser Ausführung der Lieferung durch uns, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Vertragsschluss, Lieferumfang

- 2.1 Unsere Angebote erfolgen frei bleibend. Ein Vertrag ist erst dann zustande gekommen, wenn wir die Annahme schriftlich bestätigt haben oder wenn die Ware durch uns ausgeliefert ist.
- 2.2 Nebenabreden, Zusicherung, Vertragsänderung und sonstige abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.
- 2.3 Der Lieferumfang richtet sich nach unserer schriftlichen Bestätigung. Die Lieferung von Mehr- oder Mindermengen ist im Rahmen von 10 % des Bestellwertes anzuerkennen.
- 2.4 Falls Papier, Material, Pappe usw. von uns aufgrund der Lieferungsbedingungen der Fachverbände der Papier- / Pappenerzeugung beschafft wurde, gelten deren Toleranzsätze.

3. Preise

Alle Preise verstehen sich grundsätzlich in Euro „ab Werk“ zuzüglich vom Kunden zu tragender Verpackungs- und Versandkosten und der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Zahlungen sind soweit nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten. Die Zahlungen - auch bei Wechsel- oder Scheckzahlung - sind erst dann erfolgt, wenn wir über den Rechnungsbetrag zuzüglich aller Nebenforderungen verfügen können.
- 4.2 Bei Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum wird ein Skonto von 2 % gewährt, Bandstahlschnitt-, Klischee-, Litho- Fracht- und Portokosten sind sofort zahlbar ohne Abzug. Beträge für Einzelaufträge bis € 200,00 sind bei Lieferung zahlbar.
- 4.3 Bei Aufträgen mit einem Bestellwert über € 1.000,00 kann bei neuen Geschäftsverbindungen eine Vorauszahlung bei Vertragsschluss verlangt werden. Das gleiche gilt bei der Bereitstellung größerer Papiermengen oder besonders wertvoller Materialien.
- 4.4 Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden, weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- 4.5 Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt, die nach unserem pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden entstehen lassen, so sind wir unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte berechtigt, für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlung oder Stellung uns genehmer Sicherheiten zu verlangen und nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist für die Leistung solcher Sicherheiten vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.
- 4.6 Gegen unsere Zahlungsansprüche kann der Kunde nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

5. Lieferzeit; Verzug

- 5.1 Liefertermine und Liefer- und Leistungsfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, werden schriftlich vereinbart. Für die Liefer- und Leistungsfristen ist das Datum der Auftragsbestätigung maßgeblich. Sie beginnen jedoch nicht vor vollständiger Erteilung aller vom Kunden zu liefernden Angaben und Unterlagen. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn wir bis zu ihrem Ablauf, dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt haben.
- 5.2 Kommen wir mit der Lieferung in Verzug und haften nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadenersatz statt der Leistung und/oder auch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen, so ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden bzw. die üblicherweise entstehenden vergeblichen Aufwendungen, insgesamt jedoch auf höchstens 50 % des Wertes desjenigen Teiles der Gesamtlieferung beschränkt, der infolge der von uns vertretenen Verspätung nicht vertragsgemäß oder rechtszeitig benutzt werden kann.
- 5.3 Von dem Vertrag kann der Kunde im Falle unseres Verzuges nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Leistung von uns zu vertreten ist.
- 5.4 Im Falle höherer Gewalt oder bei uns oder unseren Lieferanten eintretenden Betriebsstörungen, die uns ohne unser eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, wozu auch Feuerschäden, Beschlagnahme, Arbeitskämpfe, Boykotte, Energie- und Rohstoffmangel und dgl. zählen, verlängern sich die Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen diese Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als 4 Monaten, kann der Kunde von dem Vertrag zurücktreten. Andere gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben, unbeschadet der Regelung in Ziffer 5.3., bestehen.

6. Teillieferungen und Teilleistungen

Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, wenn wir ein berechtigtes Interesse daran haben und diese für den Besteller zumutbar sind.

7. Versand; Gefahrübergang

- 7.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt der Versand durch uns unversichert auf Gefahr und zu Lasten des Kunden. Die Wahl des Transportweges und des Transportmittels bleibt uns vorbehalten. In der Regel erfolgen die Lieferungen im Umkreis bis zu 50 km franko Empfangsstation bei Bahnversand, frei Haus bei LKW-Zufuhr.
- 7.2 Bei vereinbarter Eil- oder Expressversendung trägt der Kunde die hiermit verbundenen Mehrkosten.
- 7.3 Versandfertig gemeldete und zur Auslieferung oder, falls vereinbart, Selbstabholung bereitgestellte Ware muß der Kunde sofort abrufen. Wird die versandbereite Ware nicht innerhalb von 3 Tagen nach Anzeige der Bereitstellung abgerufen und abgenommen, können wir die Ware nach eigener Wahl versenden oder auf Kosten und Gefahr des Kunden einlagern.
- 7.4 Mit der Übergabe der zu liefernden Waren an den Kunden, den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Unternehmung, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes oder Lagers geht die Gefahr auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn wir die Auslieferung übernommen haben.
- 7.5 Verzögert sich der Versand dadurch, dass wir infolge gänzlichen oder teilweisen Zahlungsverzugs von unserem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch machen oder einem sonstigen, vom Kunden zu vertretenden Grund, so geht die Gefahr spätestens ab dem Datum der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- 7.6 Transportversicherung schließen wir nur bei besonderem Auftrag auf Kosten des Kunden ab.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren vor, bis alle unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit den Kunden einschließlich zukünftiger Ansprüche aus später abgeschlossenen Verträgen und einschließlich etwaiger Rückgriffs- und Freistellungsansprüche aus Wechseln und Schecks beglichen sind. Dies gilt auch für den Saldo zu unseren Gunsten, wenn unsere Forderungen in einer laufenden Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen werden und der Saldo gezogen ist.
- 8.2 Erfolgen die Zahlungen gegen Bürgschaften oder Garantien, so erlischt der Eigentumsvorbehalt erst nach Rückgabe der Bürgschafts- oder Garantieurkunden.
- 8.3 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterzuverkaufen, andere Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Einräumung von Sicherungseigentum sind ihm nicht gestattet. Wird die Vorbehaltsware bei Weiterveräußerung von dem Dritterwerber nicht sofort bezahlt, ist der Kunde verpflichtet, seinerzeit nur unter Eigentumsvorbehalt zu verkaufen. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt, wenn der Kunde seine Zahlungen eingestellt oder in Zahlungsverzug gerät.
- 8.4 Der Kunde tritt uns bereits hiermit alle Forderungen einschließlich Sicherheiten und Nebenrechte ab, die ihm aus oder im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware gegen den Endabnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Er darf keine Vereinbarung mit seinen Abnehmern treffen, die unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen oder die Vorausabtretung der Forderung zunichte machen. Im Falle der Veräußerung von Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen gilt die Forderung gegen den Drittabnehmer in Höhe des zwischen uns dem Kunden vereinbarten Lieferpreises als abgetreten, sofern sich aus der Rechnung nicht die auf die einzelnen Waren entfallenen Beträge ermitteln lassen.
- 8.5 Nimmt der Kunde Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware in ein mit seinen Abnehmern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so tritt er einen zu seinen Gunsten sich ergebenden anerkannten oder Schlussaldo bereits jetzt in Höhe des Betrages an uns ab, der den Gesamtbetrag der in das Kontokorrentverhältnis eingestellten Forderungen aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware entspricht.
- 8.6 Von allen Zugriffen Dritter auf unsere Vorbehaltsware oder uns abgetretene Forderung hat uns der Kunde unverzüglich zu unterrichten.

- 8.7 Übersteigt der Wert der für uns nach vorgehenden Bestimmungen bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 10 % sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- 9. Satzfehler, Muster, Genehmigung von Korrekturabzügen, Abweichungen**
- 9.1 Satzfehler werden kostenfrei berichtigt. Von dem Setzer nicht verschuldete, erforderliche Abweichungen von der Druckvorlage, insbesondere Kunden- und Autokorrekturen, werden nach Arbeitszeit berechnet.
- 9.2 Korrekturabzüge und Muster sind vom Kunden auf Fehler zu prüfen und für druckreif bzw. produktionsreif erklärt, zurückzugeben. Fernmündliche Änderungen bedürfen der schriftlichen Wiederholung. Mit der Genehmigung des Korrekturabzuges /Muster ist der Kunde mit solchen Einwendungen ausgeschlossen, die ihm bei Erteilung der Genehmigung erkennbar waren.
- 9.3 Bei farbigen Reproduktion gelten geringfügige Abweichungen vom Original nicht als Mangel. Das gilt auch für den Vergleich zwischen etwaigen Andrucken und dem Aufgedruck. Musterschachteln sind von Hand gefertigt, geringfügige Abweichungen bei Lieferung bleiben insofern vorbehalten.
- 10. Gewährleistung**
- 10.1 Der Kunde hat die Ware nach Erhalt zu prüfen und uns offensichtliche Mängel der Ware - auch Abweichungen von einer etwa vereinbarten Beschaffenheit – unverzüglich nach Ablieferung der Ware, spätestens jedoch innerhalb von 1 Woche, anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb 1 Woche nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die form- und fristgerechte Anzeige, gilt die Ware als genehmigt.
- 10.2 Soweit ein Mangel der Ware vorliegt, leisten wir zunächst nach unser Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Zur Nachlieferung ist uns eine angemessene Frist zu gewähren. Lassen wir die uns gesetzte Frist zur Nacherfüllung verstreichen ohne den Mangel zu beheben, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften die Herabsetzung der Vergütung der mangelhaften Ware (Minderung) verlangen oder von dem betroffenen Vertrag zurücktreten. Bei einem nur unerheblichen Mangel der Ware steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht nicht zu.
- 10.3 Wählt der Kunde wegen eines Mangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu.
- 10.4 Unberührt bleiben die gesetzlichen Rückgriffsansprüche aus Verbrauchergüterkaufverträgen des Kunden. Schadenersatzansprüche des Kunden sind jedoch nach Maßgabe nachstehender Ziffer 11 beschränkt.
- 10.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.
- 11. Haftungsbeschränkungen**
- 11.1 Vorbehaltlich der Regelung in nachstehender Ziffer 11.2 wird unsere Haftung wie folgt beschränkt: Für die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhende Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur beschränkt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden. Für die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhender Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haften wir nicht. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- 11.2 Die Beschränkung unserer Haftung gemäß Ziffer 11.1. gilt nicht bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. In diesem Fällen sowie bei sonstigen Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung von uns beruhen, haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 11.3 Die Haftung wegen Lieferverzuges ist in Ziffer 5 abschließend geregelt.
- 12. Verjährung, sonstiger Ansprüche**
- Andere als Mängelansprüche des Kunden verjähren in zwei Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei sonstigen Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung beruhen sowie in Fällen einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz geltend die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 13. Lieferung und Leistung durch Dritte**
- Wir können unsere Liefer- und Leistungsverpflichtungen auch durch Dritte durchführen lassen, ohne dass dadurch die Rechte des Kunden uns gegenüber berührt werden.
- 14. Urheberrecht, Aufbewahrung**
- 14.1 Das Urheberrecht einschließlich des Rechtes der Vervielfältigung in jedem Verfahren und zu jedem Verwendungszweck an eigenen Entwürfen, Originalen und dergleichen verbleibt, abgesehen ausdrücklicher anderweitiger vertraglicher Regelung, uns vorbehalten.
- 14.2 Für die Prüfung des Rechtes der Vervielfältigung aller Vorlagen und Kartonagen ist der Kunde allein verantwortlich.
- 14.3 Bandstahlschnitte und Klischees werden für eventuelle Nachbestellungen von uns drei Jahre aufbewahrt.
- 15. Eigentum an Verpackungen, Abfälle, Vorlagen**
- 15.1 Verpackungen und Abfälle aus Papieren oder Pappe werden zu den Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen. Bei Lieferung des Materials durch den Kunden gehen die Verpackungen sowie die Abfälle durch unvermeidlichen Abgang bei Druck, Ausstanzen und dgl. in unser Eigentum über.
- 15.2 Klischees, Prägeplatten, Stanzen und dgl. bleiben unser Eigentum soweit sie nicht gesondert in Rechnung gestellt und vom Kunden bezahlt sind. Druckplatten, Matern, Negative und dgl. sind Betriebsgegenstände und bleiben ebenfalls unser Eigentum.
- 16. Feuerversicherung**
- Für einen Versicherungsschutz der uns übergebenen Muster, Manuskripte, Originale, Druckstöcke, Papiere, Kartone, Pappen, Drucksachen gegen Feuergefahr, Diebstahl, Wasserschäden usw. versichert werden sollen, hat diese der Kunde selbst zu besorgen.
- 17. Musterberechnung**
- Auf Veranlassung des Kunden erstellte Muster, Entwürfe, Andrucke etc. , werden auch dann berechnet, wenn der Vertrag nicht zustande kommt bzw. nicht durchgeführt wird.
- 18. Datenerfassung, -übermittlung, Einverständnis**
- Wir weisen gem. § 33 BDSG darauf hin, dass Name und Anschrift des Kunden sowie alle für die Auftragsabwicklung erforderliche Daten in automatisierten Dateien gespeichert werden. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die zur Auftragsabwicklung erforderlichen Daten an Dritte übermittelt werden.
- 19. Erfüllungsort, Gerichtsstand**
- 19.1 Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz in Idstein Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 19.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort der Lieferung und Zahlung.
- 20. Schlussbestimmungen**
- Sollten einige Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich der Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.